

# Versicherungsämter

## **Sozialgesetzbuch (SGB) IV** (in Kraft seit 01.07.1977)

-Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung-, Fünfter Abschnitt, Versicherungsbehörden

### **§ 91 Abs. 1 Satz 1:**

Versicherungsbehörden sind die Versicherungsämter und das Bundesamt für Soziale Sicherung.

### **§ 92 Satz 1:**

Versicherungsamt ist die untere Verwaltungsbehörde.

### Rechtsverordnung der hessischen Landesregierung nach § 92 Satz 2:

Zuständige Behörde im Sinne des § 92 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist in den Landkreisen der Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten der Magistrat. Sie nehmen die den Versicherungsämtern obliegenden Aufgaben als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht obliegt dem für Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, Unfallversicherung und Rentenversicherung sowie sozialen Pflegeversicherung zuständigen Ministerium.

**(§ 2 Verordnung über Zuständigkeiten nach dem SGB, zuletzt geändert mit Verordnung vom 27.06.2018, GVBl. S. 338)**

### **§ 93 Abs. 1–3:**

Aufgaben und Zuständigkeiten der Versicherungsämter (siehe folgende Seiten).

### **§ 94:**

Bundesamt für Soziale Sicherung

# Aufgaben der Versicherungsämter

## § 93 Abs. 1 SGB IV:

- Auskunftspflicht in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung  
(nach § 1 Abs. 1 SGB IV Kranken-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung - **SGB V, VI, VII und XI**).

## § 93 Abs. 2 SGB IV:

- Entgegennahme und Aufnahme von Leistungsanträgen aus der Sozialversicherung sowie unverzügliche Weiterleitung an die Sozialversicherungsträger.
- Sachverhaltsaufklärung u. Beweismittelfeststellung.

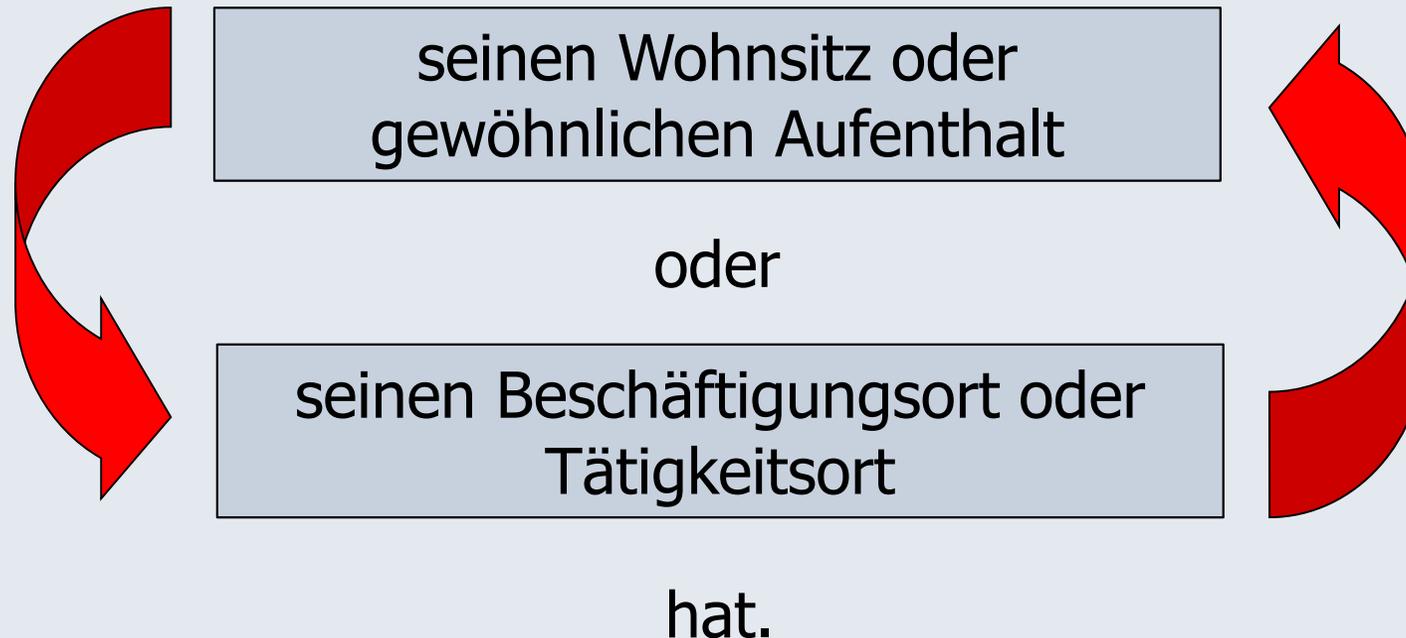
## Weitere Aufgaben per Gesetz, Rechtsverordnung der Länder oder kommunaler Zuweisung:

- **§ 15 Abs. 3 SGB I:** Verpflichtung zur Zusammenarbeit untereinander und mit den Leistungsträgern.
- **§§ 3–7 SGB X:** Erfüllung der Amtshilfepflicht.
- **Kommunale Zuweisung:**  
Z. B. Nachversicherung von ausgeschiedenen Beamtinnen und Beamten in Frankfurt am Main.

# Zuständigkeit der Versicherungsämter

## § 93 Abs. 3 Satz 1 SGB IV:

Zuständig ist das Versicherungsamt in dessen Bezirk der **Leistungsberechtigte** zur Zeit des Antrags,



# Stellung der Versicherungsämter

## Leistungsberechtigte

- Informations- u. Klärungsbedarfe
- Leistungsantrag

- Qualifizierte Auskunftserteilung u. Aufklärung
- Antragsaufnahme
- Beglaubigungen
- Eidesstattliche Versicherungen

## Versicherungsamt

- Neutrales und ortsnahes **Bindeglied** zwischen den Leistungsberechtigten und Sozialversicherungsträgern.
- Keine Weisungsabhängigkeit von Sozialversicherungsträgern.
- Funktional eigenständige Behörde innerhalb der Kommunalverwaltung im Sinne von § 1 Abs. 2 SGB X. (BSG, Urteil vom 26.01.2000 – B 13 RJ 37/98 R)
- **Ziel:** Sicherstellung einer optimalen Leistung aus der Sozialversicherung.
- **Vorteil** für Landkreise und kreisfreie Städte: Aufwandsentlastung für die Träger der Grundsicherung durch Realisierung vorrangiger Leistungen aus der Sozialversicherung (Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips).

- Entscheidungsreife Antragsweiterleitung
- Sachverhaltsaufklärung
- Beweismittelfeststellung

- Ersuchen
- Fachinformationen

## Sozialversicherungsträger

# Gemeindeauskunftsstellen

## Sozialgesetzbuch (SGB) I

- Allgemeiner Teil -, Zweiter Abschnitt, Einweisungsvorschriften

### § 15 Abs. 1:

Auskunftspflicht der nach Landesrecht zuständigen Stellen über alle sozialen Angelegenheiten des Sozialgesetzbuches.

(s. a. **Rundschreiben des Hessischen Sozialministeriums vom 14.03.2013**, StAnz. 15/2013, S. 495:

„**Aufgaben der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**“)

### § 15 Abs. 2:

Wegweiserfunktion zu den jeweils zuständigen Sozialleistungsträgern. Beantwortung aller Sach- und Rechtsfragen im Rahmen der vorhandenen Fachkompetenz, die für Auskunftssuchende von Bedeutung sein können.

### § 15 Abs. 3:

Pflicht zur Zusammenarbeit mit allen Auskunftsstellen und Leistungsträgern.

### § 16 Abs. 1:

Pflicht zur Entgegennahme von Anträgen auf Sozialleistungen.

*Das Hessische Sozialministerium (siehe o.g. Rundschreiben) geht davon aus, dass eine allgemeine Hilfestellung beim Ausfüllen der Anträge und eine Prüfung auf Vollständigkeit der notwendigen Angaben erfolgt.*

### § 16 Abs. 2:

Unverzügliche Antragsweiterleitung an den zuständigen Leistungsträger.

Das Antragsdatum bestimmt sich nach dem Tag der ursprünglichen Entgegennahme.